

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Jugendarbeit - Erweitertes Führungszeugnis

- Aktueller Sachstand
- Gesetzliche Grundlagen
- Empfehlungen des Landesbeirates
- Hinweise zum Kinderschutz

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der Jugendarbeit - Erweitertes Führungszeugnis

Gruppenleiter unter Generalverdacht

Gesetz verlangt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

Hendrik Steinkuhl

OSNABRÜCK. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat das Land im vergangenen Jahr eine neue Richtlinie bekommen. Doch nicht jeder ist damit einverstanden. In der Jugendberufs Hilfe sollen in Zukunft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Jugendverbände kritisieren die Vorgabe scharf.



Scharfe Kritik am neuen Gesetz.

Foto: dpa

Der Kampf gegen Kindesmissbrauch lässt sich leicht gewinnen, auf kein Thema beruft die Gesellschaft demotivational. Das neue Bundeskinderschutzgesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Das Gesetz an sich ist sehr gut, sagt Daniel Fissen. Nur der Paragraph 72a

Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einfordern. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass Kinder von Menschen betreut werden, die wegen sexuellen Missbrauchs vorbestraft sind.

Doch wie viele Sexualstraftäter werden überhaupt an-

vorbestraft sei, bedeute das nicht, dass er sich dieses Verbrechen nicht schon schuldig gemacht habe.

Während die positiven Auswirkungen des Paragraphen bei genauer Betrachtung zweifelhaft erscheinen, liegen die negativen Konsequenzen auf der Hand. „Da wird eine ganze Gruppe von

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit 2010 existiert neben dem normalen auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Arbeitgeber können das Dokument von Angestellten verlangen, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Im Unterschied

zum normalen Führungszeugnis finden sich in der erweiterten Variante auch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Exhibitionismus oder Besitz von Kinderpornografie. Durch die genauere Prüfung des Strafre-

gisters soll verhindert werden, dass Menschen mit pädophilen Neigungen beruflich mit Kindern in Kontakt kommen. Nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz sollen auch Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendar-

beit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Betroffen sind Einrichtungen, die öffentliche Gelder bekommen. Kommerzielle Anbieter, zum Beispiel von Jugend-Busreisen, sind von dem Gesetz ausgenommen.

die Kritik. Laut Gesetzestext müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts mit Kindern entscheiden, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen. Konkret heißt das: Die zuständigen Jugendämter entscheiden auf kommunaler

Gesetz sei so schwammig formuliert, dass am Ende wahrscheinlich alle Ehrenamtlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssten. „Es gibt lauter offene Fragen, die sich in Berlin gestellt hat, weil die von Jugendarbeit keine Ahnung haben.“

Statt seine Arbeitszeit da-

der richtige Weg, um Kinder wohl sicherzustellen.

Jugenddiakon Matti Bruns teilt diese Ansicht. Sein Verband setze etwa Selbstverpflichtungserklärungen und Qualifizierungsmaßnahmen so hohe Standards, dass Menschen mit pädophilen Neigungen durch abgeschreckt würd-

Aktueller Sachstand

Der Landesbeirat für Jugendarbeit hat 2 verschiedene Mustervereinbarungen beschlossen:

- Vereinbarung zu 72a SGB VIII (für geförderte Jugendgruppen, -verbände, -initiativen)
- Vereinbarung zu den 8a SGB VIII und 72a SGB VIII für Träger von Einrichtungen mit hauptamtl. päd. Personal

Ergänzend gibt es umfangreiche Empfehlungen des Landesbeirats für Jugendarbeit zur Umsetzung des 72a SGB VIII

Hinweis (zur Vereinfachung):

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Vereinbarung nach 72a SGB VIII.

Die Prüfkriterien und die meisten anderen Infos können aber auch bei der Vereinbarung nach 8a SGB VIII und 72a SGB VIII angewendet werden.

Aktueller Sachstand - Vorgehensweise im LKOS

- Inhaltliche Vorbereitung in der Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- Vorbereitung der Vorlage durch die Kreisverwaltung
- Beschluss im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- Abschluss der Vereinbarungen

Laufend:

- Regionale und überregionale Abstimmung und Beratung mit Kommunen, Land, LJR, freien Trägern, Politik, etc.

Gesetzliche Grundlagen

§ 72 a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hauptamtliche beim öffentlichen Träger

Hauptamtliche beim freien Träger

Ehren- und Nebenamtliche beim öff. Träger

Ehren- und Nebenamtliche beim freien Träger

Datenspeicherung

§ 72 a Abs. 4 SGB VIII

Ehren- und Nebenamtliche beim freien Träger

Personen, die nach einem in Abs.1 genannten Paragraphen verurteilt sind, sollen keine Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen ähnlichen Kontakt haben. In Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freien Träger wird festgelegt, bei welchen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Entscheidend ist Art, Intensität und Dauer des Kontakts.

Kommentierung:

Das BKiSchG beschränkt sich mit seinen
Schutzbemühungen auf das formale
Instrument der erweiterten polizeilichen
Führungszeugnisse; Prävention und
Sensibilisierung werden dort nicht
genannt, sind aber die wirksameren
Instrumente.

Empfehlungen des Landesbeirates für Jugendarbeit

Wann müssen Mustervereinbarungen geschlossen werden?

Es müssen immer dann Vereinbarungen geschlossen werden, wenn ein freier Träger...

- **im Bereich der Jugendarbeit/Jugendhilfe tätig ist,**
- **Kinder/Jugendliche betreut, erzieht oder ausbildet**

UND

- **dafür eine Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe erhält.**

Die Mustervereinbarung...

...überträgt dem freien Träger die Verantwortung zu entscheiden, wann nach **Art, Dauer und Intensität** des Kontaktes ein eFZ eingesehen werden muss.

In der Anlage zur Mustervereinbarung gibt es **nur Prüffragen** aber keine klaren Kriterien.

Siehe “Anlage 2”!

Prüfung, ob eFZ eingesehen werden muss

A: Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt?

Wird eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe wahrgenommen?

&

Wird die Maßnahme/das Projekt aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe gefördert?

JA

Prüfung nach der **Anlage 2**, ob Einsichtnahme in eFZ notwendig ist

NEIN

keine Einsichtnahme in eFZ notwendig

Prüfung der Kriterien

Prüfung z.B. anhand des Prüfschemas des LJR Niedersachsen möglich.

Problem:

Das Schaubild und z.B. die Altersfestlegung sind nicht Bestandteil des Beschlusses und nicht die verabschiedete Position des Landesbeirates.

Beispiel Altersfestlegung

ab wann muss ein eFZ vorgelegt werden?

Landesjugendring:

Ehrenamtlicher ist älter als 20 Jahre

Landesbeirat:

Ehrenamtlicher ist 18 Jahre (Volljährigkeit)

Nordrhein-Westfalen:

Ehrenamtlicher ist 14 Jahre! (Strafmündigkeit)

Prüfung der Kriterien

- Zur Abgrenzung werden in der Mustervereinbarung Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen (Anlage 2)!

Wichtiger Hinweis:

Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Prüfung der Kriterien... ...nach **Art** der Tätigkeit

Niedriges Gefährdungspotenzial (Auszüge):

Keinerlei Machtverhältnis

Geringer Altersunterschied

Kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Hohes Gefährdungspotenzial (Auszüge):

Machtverhältnis besteht

Hoher Altersunterschied

Besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Prüfung der Kriterien...

...nach **Intensität** der Tätigkeit

Niedriges Gefährdungspotenzial (Auszüge):

Leitung mit anderen Ehrenamtlichen

Tätigkeit mit/in einer Gruppe

Ort der Tätigkeit von außen einsehbar

Geringer Grad an Intimität

Hohes Gefährdungspotenzial (Auszüge):

Einzelner Gruppenleiter

Betreuung eines einzelnen Kindes

Hoher Grad an Intimität, Tätigkeit wirkt in die Privatsphäre der Kinder

Prüfung der Kriterien...

...nach **Dauer** der Tätigkeit

Niedriges Gefährdungspotenzial:

Einmalige, punktuelle, gelegentliche Tätigkeit

Kein regelmäßiger Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen

Hohes Gefährdungspotenzial (Auszüge):

Längere Tätigkeit oder über einen längeren Zeitraum regelmäßige Tätigkeit

Zumindest für eine gewisse Dauer immer wieder Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen

Sonstiges

- Es fallen keine Kosten für das eFZ an (Befreiung für ehrenamtliche Tätigkeit)
- eFZ muss alle 5 Jahre vorgelegt werden (in Verdachtsfällen natürlich früher)
- bei spontanen Maßnahmen Verpflichtungserklärungen möglich
- Freiwillige Selbsterklärungen probates Mittel für „Grenzbereiche“ (z.B. 17jährige Gruppenleiter)

Datenschutz

- Einsichtnahme in das eFZ nur durch den Träger der Ehrenamtlichen
- Keine Datenspeicherung bei Tätigkeitsausschluss
- Wenn Tätigkeitsaufnahme: Speicherung des Datums des eFZ und des Datums der Einsichtnahme
- Löschung der Daten nach Beendigung des Engagements
- Genehmigung zur Datenspeicherung einholen
- Freie Träger müssen regeln, wer bei ihnen die Aufgabe übernimmt

Einordnung des eFZ in den Bereich des Kinderschutzes

- eFZ ist ein **kleiner** Baustein beim Kinderschutz
- eFZ isoliert ist kein wirksamer Schutz
- lediglich geringe Aussagekraft bei jungen Menschen
- Hohe Dunkelziffer
- eFZ wiegt in falscher Sicherheit
- die echten Gefahren lauern woanders

Konsequenz:

- maßvoller Umgang bei allen Beteiligten
- Sensibilisierung und Qualifizierung muss im Vordergrund stehen
- Kinderschutz muss Bestandteil in Juleica-Aus- und Fortbildungen sein
- Fördermittel für Aus- und Fortbildung
- Sicherstellung der Qualität der Maßnahmen durch ausreichende Förderung

Informationen auch auf:
www.jugendring-os-land.de
www.ljr.de/bkischg.html